

## **Erbrecht: "Bösliche Schenkungen"**

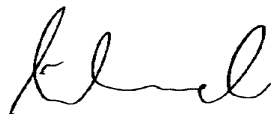
Der Gesetzgeber hat zwar diese alte Überschrift des § 2287 des Bürgerlichen Gesetzbuchs inzwischen geändert in "den Vertragserben beeinträchtigende Schenkungen". Sein Inhalt ist geblieben: Wer als Erblasser an einem Erbvertrag beteiligt ist, darf Vermögen oder dessen Teile nur bei Bestehen eines "lebzeitigen Eigeninteresses" wegschenken. Anderenfalls muss der Beschenkte das Erlangte zurück gewähren.

Ganz wichtig: Diese Vorschrift gilt für die häufigen gemeinschaftlichen privatschriftlichen Ehegattentestamente auch dann, wenn ein Teil verstorben ist. Das Gesetz schützt das Vertrauen des Erstversterbenden in den Bestand der gemeinsamen Letztwilligen Verfügung. Will man also dem Überlebenden die Möglichkeit einräumen, anders als zunächst festgelegt über Vermögen - eigenes oder ererbtes - zu verfügen (zu Lebzeiten oder für die Zeit nach dem Tod), muss das ausdrücklich angeordnet werden im gemeinsamen Testament.

Die Fälle eines lebzeitigen Eigeninteresses sind überschaubar. Hier kommen schwerpunktmäßig eigentlich - wirklich gesichert - nur Belohnungen für Pflegemaßnahmen in Betracht, die der Beschenkte in der Restlebenszeit des überlebenden Ehegatten erbringen soll. Aber auch hier dürfen die mit der Schenkung verbundene Erwartungshaltung und der Wert der Zuwendung wertmäßig nicht völlig auseinander fallen: Wer einem pflegenden Kind eine Schenkung von mehreren hunderttausend Euro macht, obwohl er - statistisch gesehen - nur noch wenige Lebensjahre vor sich hat, muss befürchten, in Konflikt mit § 2287 BGB zu geraten.

Der Rückgewähranspruch aus § 2287 BGB steht dem vorgesehenen benachteiligten Erben auch dann persönlich zu, wenn Testamentsvollstreckung angeordnet ist. Konkurriert in diesem Fall der Anspruch aus § 2287 BGB mit sogenannten deliktischen Ansprüchen, hat also etwa der Beschenkte die Zuwendung betrügerisch erschlichen, ergeben sich Sonderprobleme, weil der deliktische Anspruch einer angeordneten Testamentsvollstreckung unterfällt.

Gründau, den 27.11.2017



H.-J. Kühnel)Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Notar a.D.